

für den Bezirk Leipzig, G. m. b. H., am Montag, den 21. September, einstimmig erfolgte. Der Obermeister hatte vorher ein Schreiben der Goldschmiedezwangsinning zu Dresden, die die gleiche Gründung für das Uhren- und Goldwarengewerbe für das Königreich Sachsen plant, zur Verlesung gebracht und die diesbezüglichen Drucksachen verteilt. Der Obermeister will die Innung und sich selbst gegen den Vorwurf der Sonderbündelei bewahrt wissen und bittet, reiflich zu überlegen, ob man sich den Dresdener Vorschlägen anschließen oder die Genossenschaft nur für Leipzig gründen will. Das Ergebnis der Aussprache war der einstimmige Beschluss, selbst eine Genossenschaft zu gründen.

Zu dem Beschluss gelangte man vor allem, weil die Umständlichkeit des Verfahrens bei der Kreditnachsichtung befürchtet wurde. Auch hätte Leipzig selbst eine Kriegskreditbank, wodurch die Sache gewiss vorteilhafter beschleunigt würde.

Es erfolgte nunmehr die Beratung der Satzung und Festlegung der Summen und Daten. Der Geschäftsanteil soll 500 Mk., die Haftsumme 2000 Mk. und das Eintrittsgeld 15 Mk. betragen. Als Genossenschaftler zeichneten sofort 30 Mitglieder.

Im Anschluss fand eine Generalversammlung zum Zwecke der Vorstands- und Aufsichtsratswahl statt. In den Vorstand wurden gewählt die Kollegen: Freygang, Magdeburg, Schmidt und Hermann. In den Aufsichtsrat wurden gewählt die Kollegen: Grabe, Schneider, Hartmann, Leuteritz, Rauffus, Meinhardt und Fischer. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an.

Uhrmacherzwangsinning Leisnig, Amtshauptmannschaft Döbeln und Oschatz.

Die nächste Versammlung unserer Innung ist wegen ungünstiger Zugverbindung verschoben, kann daher nicht im Oktober stattfinden.

Tag der Versammlung wird später bekanntgegeben.

Leisnig, den 22. September.

Mit kollegialem Gruss

Robert Müller, Obermeister.

Mecklenburger Uhrmacherverband.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, unsere Mitglieder von dem am 16. September erfolgten Ableben unseres langjährigen Mitgliedes

Carl Schröder, Uhrmachermeister, in Güstrow

in Kenntnis zu setzen.

Der Verstorbene war uns ein lieber, treuer Kollege und ein überaus eifriges Verbandsmitglied. Ein ehrendes Gedenken werden wir ihm stets bewahren.

Der Vorstand
des Mecklenburger Uhrmacherverbandes.

Uhrmacherzwangsinning Rochlitz i. Sa.

Laut Beschluss des Vorstandes soll in Anbetracht der schweren Zeit die diesjährige II. Quartalsversammlung ausfallen.

Damit die Innung ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, werden die Herren Kollegen, die noch mit Steuern und Versäumnisstrafen im Rückstande sind, gebeten, diese nunmehr sofort, spätestens aber bis zum 10. Oktober bei Vermeidung der Zwangseintreibung, an den Kassierer, Herrn Paul Wieland, Lunzenau, abzuführen.

Mit kollegialem Gruss

Otto Schulz, Obermeister.

Thüringer Unterverband.

Unsere werten Mitgliedern zur Nachricht, dass der Antrag Althans, Erfurt, mit 78 Stimmen genehmigt worden ist; selbiger wurde allen Einzelmitgliedern durch Rundschreiben am 7. September und den Vereinsmitgliedern Eisenach, Erfurt und Gotha durch den Vorstand übermittelt. Er lautet wie folgt:

„Der Thüringer Uhrmacherunterverband stellt dem Vorstande desselben die Summe von vorläufig 50 Mk. aus der Verbandskasse zur Verfügung, mit der Bestimmung, den ins Feld gezogenen Kollegen Thüringens, Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, Liebesgaben in Zigarren, Schokolade, Strümpfen oder sonstigen nützlichen Gegenständen zukommen zu lassen. Der Vorstand wird mit der Ausführung der Sendungen beauftragt.“

Für eine Beschränkung, die Liebesgaben nur auf Mitglieder oder deren Söhne, welche Uhrmacher sind, zu erstrecken, stimmten 36 von den 78 gegebenen Stimmen.

Wir bitten nochmals die Mitglieder, die Adressen der zur Fahne einberufenen Kollegen Thüringens oder deren Söhne mitzuteilen, da wir in Kürze mit dem Versande von Liebesgaben beginnen wollen.

An freiwilligen Beiträgen gingen ein von den Kollegen: Grummt, Ohrdruf, 3 Mk.; Böhland, Ruhla, 3 Mk.; Pommernelle, Bad Sulza, 2 Mk.; Gonnermann, Bad Liebenstein, 5 Mk.; Beyer, Worbis, 5 Mk.; Schmidt, Stadtilm, 2 Mk.; Grosch, Gräfenthal, 5 Mk.; Wüst, Vacha, 5 Mk.; Meinhold und Herrmann, Kahla, je 2 Mk.; zusammen 34 Mk.

Wir sagen den freundlichen Spendern im Namen der im Felde befindlichen Kollegen herzlichen Dank und bitten um weitere Beiträge.

Christoph Adam, Vorsitzender.

W. Althans, Schriftführer.

Aus dem Kriegs-Merkblatt für den Rechtsverkehr im Geschäftsleben.

Zahlungsaufschub durch richterliches Urteil.

Das Gericht kann auf Antrag des Beklagten eine Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten gewähren.

Voraussetzung ist, dass die Lage des Beklagten eine solche Massnahme rechtfertigt und die Frist dem Kläger nicht einen unverhältnismässigen Nachteil bringt.

Zahlungsaufschub ist nur bei Geldforderungen zulässig, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, auch wenn sie später fällig werden.

Der Zahlungsaufschub kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen.

Der Antrag kann gestellt werden sowohl vor dem Prozess- als auch vor dem Vollstreckungsgericht.

Der Schuldner kann den Gläubiger vor das Amtsgericht laden und unter Anerkennung der Forderung Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht des Sitzes des Gläubigers.

Das Gericht kann die Gewährung einer Frist von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Keine Klagen gegen Kriegsteilnehmer.

Alle Zivilklagen, in denen ein Kriegsteilnehmer Kläger oder Beklagter ist, werden für die Dauer des Kriegszustandes unterbrochen, wenn die Partei sich nicht vertreten lässt.

Das Gericht muss Aussetzung des Verfahrens beschliessen, wenn der Vertreter des im Felde befindlichen Klägers oder Beklagten dies beantragt.

Hemmung der Verjährung.

Die Verjährung von Ansprüchen ist gehemmt, wenn der Schuldner oder Gläubiger Kriegsteilnehmer ist.

Dasselbe ist der Fall, wenn der Schuldner oder Gläubiger nicht prozessfähig und sein gesetzlicher Vertreter Kriegsteilnehmer ist.

In allen übrigen Fällen läuft die Verjährungsfrist auch während des Kriegszustandes.

Zwangsvollstreckung.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners die Vollstreckung für die Dauer von längstens 3 Monaten einstellen, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen.

Die Versteigerung beweglicher körperlicher Sachen gegen Kriegsteilnehmer ist unzulässig, es sei denn, dass die Sache dem Verderben oder beträchtlicher Wertverringerung ausgesetzt ist.

Die Versteigerung von Grundstücken der Kriegsteilnehmer ist unzulässig.

Vollstreckung und Versteigerung sind auch gegen Sachen der Ehefrau eines Kriegsteilnehmers unzulässig, wenn dadurch die güterrechtlichen Rechte des Ehemanns berührt werden.

Konkursverhütung.

Zur Abwendung des Konkursverfahrens kann die Anordnung einer Geschäftsaufsicht beantragt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit auf den Krieg zurückzuführen ist.

Der Antrag ist von dem Zahlungsunfähigen bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gericht zu stellen.

Das Gericht gibt dem Antrage statt, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners nicht statt, es sei denn, dass der Gläubiger im Falle des Konkurses Aussonderung oder abgeordnete Befriedigung beanspruchen kann.

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäftes und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Aus wichtigen Gründen kann das Gericht die Geschäftsaufsicht aufheben.

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Während der Geschäftsaufsicht kann Konkurs über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers nur auf dessen eigenen Antrag eröffnet werden.

Das Gericht kann ein gegen einen Kriegsteilnehmer schon eröffnetes Konkursverfahren auf dessen Antrag aussetzen.

Mieter und Vermieter.

Der Mietzins ist pünktlich und ohne Abzug zu bezahlen, soweit der Vermieter nicht aus freien Stücken Stundung oder Ablass gewährt.

Auf Antrag des Mieters kann das Gericht einen Zahlungsaufschub von längstens 3 Monaten gewähren, wenn die Lage des Mieters eine solche Massnahme rechtfertigt und die Frist dem Kläger nicht einen unverhältnismässigen Nachteil bringt.

Steht dem Vermieter bei Nichtzahlung des Mietzinses das Recht zu, die Räumung der Mietsräume zu verlangen, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters anordnen, dass diese Rechtsfolge als nicht eingetreten gilt. Dasselbe Befugnis steht dem Gericht zu, wenn ein Hypothekendarlehen infolge Nichtzahlung von Zinsen fällig wird.

Eine Klage gegen Kriegsteilnehmer kann während der Dauer des Kriegszustandes nicht angestrengt werden; ist sie bereits angestrengt, wird das Verfahren unterbrochen.

(„Confectionair.“)